



Ausgabe Dezember 2016

UP 72

Version 6

Fremdfirmenrichtlinie für den Standort Rosendahl

Inhalt

1. Grundsätze	1
1.1. Zweck	1
1.2. Geltungsbereich	1
1.3. Geheimhaltung.....	1
1.4. Verbindlichkeit	1
1.5. Schulung.....	1
2. Verantwortlichkeiten und Koordination.....	2
2.1. Verantwortung des Auftraggebers	2
2.1.1. Auftragsverantwortlicher	2
2.1.2. Koordinator gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1	2
2.1.3. Sicherheitskoordinator (SiGeKo)	3
2.2. Verantwortung des Auftragnehmers	3
2.2.1. Auftragsverantwortlicher	3
2.2.2. Mitarbeiter des Auftragnehmers	3
3. Werksicherheit	4
3.1. An-/Abmeldung.....	4
3.2. Erlaubnisscheine	5
3.3. Allgemeine Regelungen	5
3.4. Prüfstatus von Arbeitsmitteln	7
3.5. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen	7
3.6. Arbeiten im Bereich von Krananlagen	8
3.7. Elektrische Einrichtungen	8
3.8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung	8
3.9. Gefahrstoffe	8
3.10. Abfallentsorgung	9
3.11. Gewässerschutz/Bodenschutz	9
3.12. Brandschutz.....	9
3.13. Explosionsschutz	10
4. Verhalten in Notfällen	10
4.1. Unfälle	10
4.2. Notfälle	10
4.3. Sonstige Störungen	10
5. Abschluss des Auftrages	10
6. Anhang.....	11

1. Grundsätze

1.1. Zweck

Diese Fremdfirmenrichtlinie legt alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz ihres Unternehmens am Standort Rosendahl relevant sind, fest. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bezüglich Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen.

1.2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Auftragnehmer und deren Beschäftigte, die Arbeiten auf dem Betriebsgelände am Standort Rosendahl durchführen.

1.3. Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit, als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet. Es gilt ein Fotografierverbot auf dem gesamten Werksgelände. Ausnahmen sind in Absprache und mit Genehmigung der gemachten Bilder durch den Auftraggeber möglich.

1.4. Verbindlichkeit

Diese Fremdfirmenrichtlinie ist Bestandteil aller Werksverträge, die von der Sika Deutschland GmbH geschlossen werden. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Richtlinien bezüglich Umwelt und Sicherheit ist verpflichtend. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und entstehende Schadensersatzansprüche bleiben der Sika Deutschland GmbH vorbehalten. Zudem haftet der Auftragnehmer für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Belegschaft verursacht werden.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Einhaltung der Vorgaben aus dieser Fremdfirmenrichtlinie durch Unterzeichnung des Bestätigungsschreibens und senden es vor Arbeitsaufnahme an unseren Auftragsverantwortlichen zurück.

1.5. Schulung

Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit am Standort Rosendahl bezüglich der Werksregeln zu schulen.

Die Schulung kann auf den beiden folgenden Wegen erfolgen:

a)  im Vorfeld unter dem folgenden Link:

<http://schoenox.secova.de/app/visitor/index.php?o=73>

Hilfethema PopUp Blocker als pdf beigefügt.



Adobe Acrobat
Document

- b) *bei Ankunft an den Terminals beim Wachsutz (bitte ca. ½ Stunde Zeit dafür einplanen)*

2. Verantwortlichkeiten und Koordination

2.1. Verantwortung des Auftraggebers

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern des Auftragnehmers und Mitarbeitern unseres Unternehmens zu ermöglichen. Informationsdefizite können dadurch vermieden werden. Wir haben daher für jeden Werkvertrag einen Auftragsverantwortlichen, ggf. einen Koordinator (kann gleichzeitig auch Auftragsverantwortlicher sein) und bei besonderen Gefährdungen einen Aufsichtsführenden benannt. Auf unserer schriftlichen Bestellung finden Sie den Namen und die Telefonnummer der zuständigen Person.

2.1.1. Auftragsverantwortlicher

Der Auftragsverantwortliche ist der zentrale Ansprechpartner für ihr Unternehmen. Sein Hauptansprechpartner ist der Verantwortliche ihres Unternehmens vor Ort.

Seine Aufgaben sind die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung und die Unterweisung des Verantwortlichen (bzw. der Verantwortlichen, bei Arbeiten im Schichtbetrieb) ihres Unternehmens bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrags. Dabei werden betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen. Wie alle anderen Unterweisungen wird auch die Unterweisung des Verantwortlichen ihres Unternehmens schriftlich dokumentiert.

Unseren Auftragsverantwortlichen entnehmen sie der Ihnen zugesandten Auftragsanforderung.

2.1.2. Koordinator gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1

Wenn Beschäftigte des Auftraggebers und des Auftragnehmers an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, muss gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" eine Person (ein Koordinator) bestimmt werden. Diese Person koordiniert die Arbeiten, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern. Der Koordinator wird vom Auftraggeber benannt.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehört es, einzugreifen, wenn vereinbarte festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet, oder Personen gefährdet werden. Den Weisungen des Koordinators ist ausnahmslos Folge zu leisten. Grundsätzlich sollte ein Eingreifen des Koordinators immer über den Verantwortlichen des Auftragnehmers erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Regelfall ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht. In diesem Fall hat der Koordinator unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Arbeitsunterbrechung, Anweisen von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen). Der jeweilige Vorgesetzte ist danach umgehend zu informieren.

2.1.3. Sicherheitskoordinator (SiGeKo)

Sind an den Arbeiten mehrere Auftragnehmer beschäftigt, oder liegt ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vor, ist gemäß § 3 Baustellenverordnung die Benennung eines Sicherheitskoordinator (SiGeKo) erforderlich. Dieser hat zusätzlich zu den Aufgaben des Koordinators die Aufgabe, unter Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG, bei der Planung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erarbeiten.

2.2. Verantwortung des Auftragnehmers

2.2.1. Auftragsverantwortlicher

Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist in dem beigefügten Bestätigungsschreiben zu benennen. Sollte der Verantwortliche im Laufe des Auftrages wechseln (z. B. bei verschiedenen Schichten), so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei dem Wechsel der Verantwortlichkeit unserem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen.

Besteht eine gesetzliche Fachbetriebspflicht für die durchzuführenden Arbeiten (z.B. aus dem Gewässerschutzrecht), hat der Auftragnehmer bei Annahme des Auftrags die Nachweise über die Fachbetriebseigenschaft vorzulegen. Ist der Auftragnehmer ein geprüfter Sachverständiger, so hat er den Sachverständigennachweis vorzulegen.

Der Auftragsverantwortliche muss seine Mitarbeiter vor Beginn des Einsatzes und in jährlichen Abständen über den Inhalt dieser Richtlinie und über mögliche Gefährdungen im Zuge der Arbeiten unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen.

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung eingeholt (Meldung der Subunternehmen über das Bestätigungsschreiben für Fremdfirmen) werden.

2.2.2. Mitarbeiter des Auftragnehmers

Zu den Pflichten des Auftragsverantwortlichen gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für den jeweiligen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter.

Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein. Für Personengruppen, wie z. B. Jugendliche oder werdende Mütter, sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperliche Belastung, oder gar Beschäftigungsverbote zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Untersuchungen auf seine Kosten vor Arbeitsaufnahme zu veranlassen und eine Gesundheitskartei seiner Mitarbeiter zu führen. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.

Für den Nachweis der fachlichen Kompetenz sind aktuelle Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißer-Prüfzeugnisse u. Führerscheine) vom Auftragnehmer unaufgefordert in Kopie vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen treffen um die Verständigung vor Ort sicherzustellen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrags verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen. Ebenso ist es auch Pflicht, die Regelungen dieser Richtlinie einzuhalten. Sofern in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Der Auftragsverantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben durch die Mitarbeiter verantwortlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 DGUV Vorschrift 1).

3. Werksicherheit

3.1. An-/Abmeldung

Beim Betreten des Werksgeländes müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers beim Wachschatz melden. Dieser wird Werksausweise ausgeben und ggf. entsprechende Parkplätze zuordnen, die ausschließlich zu benutzen sind. Das Befahren des Werksgeländes bis zur Arbeitsstätte ist nur zum Be- und Entladen nach Rücksprache mit dem Wachschatz gestattet. Ausnahmen gibt es bei fest zugewiesenen Parkplätzen auf dem Werksgelände.

Der ausgehändigte Werksausweis ist jederzeit gut sichtbar zu tragen. Der Werksausweis bleibt Eigentum des Werkschutzes und ist nach Ausscheiden aus dem Werk zurückzugeben. Darüber hinaus müssen sich die Fremdfirmenmitarbeiter im jeweiligen Arbeitsbereich beim Koordinator an- und bei Arbeitsende abmelden.

3.2. Erlaubnisscheine

Für jede durchzuführende Arbeit ist ein Erlaubnisschein einzuholen. Dieser wird vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und dem Bereichsverantwortlichen ausgefüllt. Hierbei wird eine Gefahrenanalyse durchgeführt und Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren festgelegt. Den Festlegungen auf den Erlaubnisscheinen ist strikt Folge zu leisten.

3.3. Allgemeine Regelungen

Für Fußgänger sind auf dem Werksgelände die Wege durch gelbe Markierungen vorgegeben. Diese sind zu benutzen und dürfen nicht versperrt werden. Auf Wegen die mit grünen Fußabdrücken markiert sind, ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.



Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge (z.B. Feuerwehr) sind freizuhalten. Auf dem Werksgelände gilt die StVO und Überholverbot. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist begrenzt auf 10 km/h.

Durchgangsverbote durch z.B. Tore sind einzuhalten. Sie dürfen nur Betriebsbereiche betreten, in denen Sie den Auftrag ausführen bzw. die vorgegebenen Wege dorthin. Der Zugang zu Pausenräumen und der Kantine ist gestattet.



Es gibt auf dem gesamten Werksgelände ein Alkoholverbot. Es ist untersagt, alkoholische Getränke mit auf das Werksgelände zu bringen. Die Nicht-Beachtung hat den unverzüglichen Verweis vom Werksgelände zur Folge.



Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brand- und Explosionsgefahr streng verboten. Ausnahmeregelungen gelten für gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden.

Es ist verpflichtend die Sicherheitskennzeichen zu beachten. Gebots- und Verbotsschilder sind einzuhalten.

Achtung: Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Gebäuden muss mit Stapler- und LKW-Verkehr gerechnet werden.

Die Verwendung von werkseigenen Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Dabei dürfen Sie das Arbeitsmittel erst dann benutzen, wenn Sie vorher eingewiesen wurden. Ein Flurförderzeug (z. B. Stapler) mit Fahrersitz oder Fahrerstand darf nur dann benutzt werden, wenn die entsprechende Qualifikation und eine Beauftragung des Auftraggebers vorliegt.

Es ist verboten, Produkte ohne Genehmigung anzufassen.

Der Einstieg in geschlossene Behälter, Arbeiten auf Dächern, Feuerarbeiten, Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nur unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen und sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Arbeitsbereiche müssen von dem Auftragsnehmer abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z.B. bei Baustellen, Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen, etc. notwendig sein. Bei Tätigkeiten oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht die Gefahr von herabfallenden Gegenständen. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachmitteln getroffen werden.

Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dafür eine Genehmigung durch den Auftraggeber vorliegt. Bei derartigen Arbeiten ist besonders auf die im Erdreich befindlichen Kabel und Rohre (z. B. Gas, Wasser, Abwasser) zu achten. Die Ausschachtungen sind gegen Erdbeben zu sichern. Ebenfalls muss der Bereich abgesperrt und gekennzeichnet werden (innerhalb von Verkehrswegen mit Beleuchtung).

Es dürfen nur die zugewiesenen Zwischenlagerflächen genutzt werden, die bei Auftragsende gesäubert und geräumt zu hinterlassen sind. Die Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutzgesichtspunkten erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden. Die Zwischenlagerung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Koordinator unverzüglich zu melden.

Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten informiert der Verantwortliche des Auftragnehmers den Auftraggeber über bestehende oder mögliche Unfallgefahren. Gegebenenfalls sind weitere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz oder die Baustelle so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

Bei Arbeiten über Produktionsmaschinen ist sicherzustellen, dass während oder nach der Tätigkeit keine Gegenstände wie z. B. Werkzeuge, Schrauben etc. in die Maschine fallen können.

Für im Betrieb abhanden gekommenes Werkzeug oder Material wird kein Ersatz geleistet. Lassen Sie Werkzeug und Material nicht unbeaufsichtigt oder verschließen Sie es während der Pausen und bei Arbeitsende. Gleiches gilt für private Gegenstände.

Elektrische Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Funk- und Fernsehgeräte dürfen nicht mit auf das Werksgelände gebracht werden. Vor Ort stehen Getränkeautomaten zur Verfügung.

Alle eingesetzten Geräte, Werkzeuge, etc. müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist. Bei prüfpflichtigen Geräten (z. B. Leitern, Hebebühnen, Stapler oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen Prüfintervalle eingehalten sein. Achten Sie besonders auf mögliche Beschädigungen an Kabelverbindungen.

3.4. Prüfstatus von Arbeitsmitteln

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme, sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Arbeitsmittel sind als Eigentum des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen.

3.5. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste, Fangnetze und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Er hat für eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach DIN 4420 bzw. DIN 4422 zu sorgen und diese nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorliegen. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jeder, der die Gerüste benutzt, verantwortlich. Wenn der Auftragnehmer selbst Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma aufstellt, so muss ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt und nachgewiesen werden.

Vor jeder Benutzung muss eine Sichtkontrolle durch den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers erfolgen. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme zum Schutz vor Abstürzen haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind bei der Benutzung festzustellen. Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen darauf aufhalten. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von eingewiesenen Personen benutzt werden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern und Hubarbeitsbühnen ist dann entsprechend abzusichern. Bei Gerüsten kann dies z. B. durch Fangnetze erfolgen.

3.6. Arbeiten im Bereich von Krananlagen

Arbeiten in diesem Bereich sind daher nur nach Genehmigung des Auftraggebers sowie in Absprache mit dem Bereichsverantwortlichen gestattet, da die Gefahr von abstürzenden Lasten besteht. Während der Arbeiten muss sichergestellt werden, dass die Krananlage nicht in Betrieb genommen werden kann (z. B. Abschließen des Hauptschalters, mechanische Anschläge).

3.7. Elektrische Einrichtungen



Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Auftraggeber in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden.

Montage und Demontage des Schutzes darf nur von unserer Fachabteilung vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

3.8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung

Auf dem Werksgelände ist langärmelige Arbeitskleidung, sowie eine Warnweste erforderlich. Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind im Produktions-, Betriebstechnik- und Lagerbereichen Sicherheitsschuhe (Kategorie S2) zu tragen. In weiteren gekennzeichneten Bereichen sind Schutzbrille und Schutzhelm zu tragen. Darüber hinausgehende Schutzkleidungen (z. B. Schutzhandschuhe, Atemschutz und Gehörschutz) sind abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von dem Auftragnehmer für seine Mitarbeiter bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu nutzen. Fehlen persönliche Schutzausrüstungen, so ist der Auftraggeber zu informieren. Er wird dann prüfen, ob PSA aus deren Bestand - gegen Berechnung – bezogen werden kann.



3.9. Gefahrstoffe

Sofern im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe einzusetzen sind, müssen diese im Vorfeld vom Auftraggeber freigegeben werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und die Kompatibilität mit den Standort- Richtlinien in Bezug auf EHS müssen eingehalten werden. Mitarbeiter die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme durch den Auf-

tragnehmer zu unterweisen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass ihm die entsprechende Dokumentation der Unterweisung vorgelegt wird. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind im Arbeitsbereich vorzuhalten. Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise (R-Sätze/ H- Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze/ P-Sätze) zu beachten. Gefahrstoffe dürfen keinesfalls am Arbeitsplatz zurückgelassen werden.,

Der Einsatz von asbesthaltigen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sollte bei Sanierungsarbeiten Asbestmaterial bearbeitet oder entsorgt werden, sind gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich (Genehmigung erforderlich – sofortige Rückinfo).

3.10. Abfallentsorgung

Alle zur Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien, evtl. anfallende Gefahrstoffe und Verpackungen sind grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen und dürfen nicht im Werk zurückgelassen werden.

Sofern im Rahmen des Werkvertrages vereinbart wurde, dass definierte Entsorgungswege des Auftraggebers genutzt werden können, ist dies mit dem Auftraggeber abzustimmen. In diesen Fällen ist eine Abfalltrennung nach den Werksrichtlinien erforderlich. Kosten durch Zuwiderhandlungen (z. B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

3.11. Gewässerschutz/Bodenschutz

Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Zudem müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorrätig sein, um Leckagen aufnehmen zu können.

Bei jedem Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Erstmaßnahmen einzuleiten und umgehend die Alarmzentrale mit dem Notruf 555 zu informieren.

3.12. Brandschutz

Falls Heiarbeiten (Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) erforderlich sind, mssen diese Arbeiten mittels Erlaubnisschein fr Heiarbeiten vom Auftraggeber genehmigt werden.

Die aufgefhrten Schutzmanahmen sind einzuhalten. Gegebenenfalls sind Sondermanahmen bezglich der Abschaltung von Rauchmeldern und Sprinkleranlagen notwendig, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Gasflaschen müssen entsprechend den Vorschriften gesichert werden. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen für Schweißarbeiten sind einzuhalten. Es besteht hierbei ein erhöhtes Risiko.

Durchbrüche durch Brandschutzwände und Decken sind nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestattet. Die Funktion der Wände hinsichtlich des Feuerwiderstands ist wiederherzustellen. Es werden hier im Einzelfall notwendige Maßnahmen festgelegt.

3.13. Explosionsschutz



Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlage- teilen dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen bekannt sein. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube.

4. Verhalten in Notfällen

4.1 Unfälle



In Notfällen und bei Unfällen ist der Rettungsdienst über die Alarmzentrale mit dem **Notruf 555** zu rufen. Es kann im Bedarfsfall auch auf Ersthelfer zurückgegriffen werden. Die entsprechenden Namen und Telefon-Nummern finden Sie an jedem Verbandskasten.

Auch kleinere Verletzung inkl. dadurch entstehende Arbeitsausfälle sind unverzüglich dem Koordinator mitzuteilen. Arbeitsunfälle, ärztliche Behandlungen sowie Berufskrankheiten sind an den Koordinator zu melden. Der Koordinator benötigt diese Informationen, da er über die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Sika AG und ggfs. die zuständige Berufsgenossenschaft melden muss.

4.2. Notfälle



**Notruf
555**

In Notfällen kann es erforderlich sein, dass die Gebäude geräumt werden müssen. Dies wird durch Ertönen der Sirene bekannt gegeben. Begeben Sie sich in diesen Fällen bitte über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz. Die Lage des Sammelplatzes können Sie auch den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen entnehmen. Melden Sie sich dort bei dem Auftraggeber.

Sonstige Störungen

Bei allen sonstigen Gefahren, z. B. durch Gasaustritt oder Rohrleitungsbruch, muss unverzüglich über den Notruf 555 die Alarmzentrale über die Gefahrensituation informiert werden. Es werden dann weitere interne und externe Stellen von uns informiert.

5. Abschluss des Auftrages

Am Ende des Auftrages werden wir den Ablauf und die Ausführung der Arbeiten bewerten. Somit können wir zukünftig eine sichere Auswahl unserer Lieferanten vor-

nehmen. Diese Auswertung ist nur für interne Zwecke bestimmt und wird nicht an Dritte weitergegeben.

6. Anhang

1. Auftragsbestätigung
2. Alarmplan
3. Muster Unterweisungsnachweis

Bestätigung

gilt als Bestandteil Ihres Auftrages

Betr.: Fremdfirmenrichtlinie für betriebsfremde Unternehmer und Arbeitskräfte

Name des Auftragsverantwortlichen

Der oben genannte Auftragsverantwortliche hat gem. § 6 DGUV Vorschrift 1, soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, auch Weisungsbefugnis gegenüber unseren bei Ihnen tätig werdenden Mitarbeitern.

Der Unterzeichner bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die "Fremdfirmenrichtlinie" erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat. Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Sicherheitsregeln seinen Beschäftigten bekanntzugeben und darauf zu achten, dass diese auch befolgt werden. Die Durchführung der sicherheitstechnischen Unterweisung wird auf der Unterweisungsscheckliste für Fremdfirmen festgehalten. Dieses Formblatt ist vor Arbeitsbeginn dem Koordinator auszuhändigen.

Für Schäden, die sich aus Nichtbefolgung der Sicherheitsregeln ergeben, haftet der Unterzeichner dieser Bestätigung.

(Datum)

(Stempel und Unterschrift)

ALARMPLAN

Verhalten im Falle eines Brandes, eines Unfalls
oder sonstiger Gefahr für Mensch und Umwelt

Ruhe bewahren

Menschen retten

Alarmzentrale verständigen




555

Melde ruhig und deutlich:

Name - Unternehmenseinheit

WAS ist geschehen? WO ist es geschehen? Sind Menschen in Gefahr?

Bei Feuer	Bei Unfall	Bei Leckage
 Nächsten Feuermelder benutzen und Alarmzentrale anrufen Brand bekämpfen - Rauchabzüge öffnen, Türen und Fenster schließen Angriffswege für Feuerwehr freihalten Feuerwehr einweisen Anordnungen der Fw- Einsatzleitung befolgen	Anlage, Maschine stillsetzen - NOT-AUS- Schalter! Erste Hilfe leisten! Weitere Gefahrenquellen ohne Selbstgefährdung beseitigen! Keine Veränderungen an der Unfallstelle, bis Ermittlungen beendet sind!	Anlage, Maschine stillsetzen - NOT-AUS- Schalter! Weiteren Stoffaustritt ohne Selbstgefährdung verhindern, Ventile schließen! Ablauf in andere Bereiche und Kanalisation verhindern, Barrieren errichten, Bindemittel streuen

Bei drohender Gefahr oder Sirenenalarm:

Ruhe bewahren!

Maschinen und Anlagen stoppen!

Bereich verlassen!


Aufzug nicht benutzen!

Personal-Sammelplatz aufsuchen!



Signale:  = Vorwarnung

 = Haupt-Alarm


	Formblatt Unterweisungscheckliste für Fremdfirmen	UP 72.4 (Anlage 1) Version 7 12/2016
	Verantwortlich: Leiter BT-Inst.	

Name der Fremdfirma:

Bitte ankreuzen, falls für die Tätigkeit relevant:

Werksregeln

- Markierte Fußwege benutzen (Weg mit grünen Fußabdrücken auch ohne PSA nutzbar).
- Gebäude / Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Koordinators betreten werden.
- Arbeiten dürfen nur mit Einverständnis des Koordinators ausgeführt werden. Der Koordinator sorgt für die erforderliche Arbeitserlaubnis.
- Weisungen vom Koordinator, verantwortlichem Leiter, Wachdienst oder aus den Bereichen Sicherheit und Umwelt sind unter allen Umständen Folge zu leisten.
- Weisungen in Form von Verbots- und Gebotsschildern sowie aus Arbeitserlaubnissen oder besonderen Sicherheitsvorschriften des betroffenen Bereiches sind zu beachten.
- Flucht- und Gehwege, Treppenhäuser, Ausgänge, Feuerlöschmittel, Sicherheitsausrüstungen und Schaltschränke müssen immer zugänglich bzw. erreichbar sein und dürfen in keiner Weise versperrt werden.
- Maßnahmen zur Absicherung bzw. Kennzeichnung temporärer Gefahrenquellen sind zu ergreifen. Beseitigung der Gefahrenquellen nach der Arbeit.
- Auf dem Werksgelände ist langärmlige Arbeitskleidung, sowie eine Warnweste zu tragen. Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind im Produktions-, Betriebstechnik- und Lagerbereichen Sicherheitsschuhe (Kategorie S2) und in weiteren gekennzeichneten Bereichen sind Schutzbrille und Schutzhelm zu tragen.
- Am Arbeitsplatz ist die Nahrungsaufnahme nicht gestattet. Hierzu sind die vorhandenen Pausenräume aufzusuchen.
- Es gibt auf dem gesamten Werksgelände ein Alkoholverbot. Es ist untersagt, alkoholische Getränke mit auf das Werksgelände zu bringen.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brand- und Explosionsgefahr streng verboten. Ausnahmeregelungen gelten für gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume.
- Arbeitsplatz sauber halten. Abfälle sind in die nach Abfallart gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
- Rechtzeitige Mitteilung des Auftragsabschlusses beim Koordinator für die Durchführung der Schlussabnahme.
- Rückgabe aller herausgegebenen Gebrauchsgegenstände.

	Formblatt Unterweisungscheckliste für Fremdfirmen	UP 72.4 (Anlage 1) Version 7 12/2016
Verantwortlich: Leiter BT-Inst.		

- Werden Chemikalien in das Unternehmen eingebracht? Wenn ja, Datenblatt zur Überprüfung dem Koordinator aushändigen (Kompatibilität mit den Richtlinien in Bezug auf EHS für den Standort Rosendahl).
- Werden Arbeitsmittel in das Unternehmen eingebracht? Wenn ja, müssen diese eindeutig gekennzeichnet sein. Bei prüfpflichtigen Geräten müssen die Prüfintervalle eingehalten sein.
- Verletzungen jeglicher Art sind umgehend dem Koordinator vor Ort zu melden.

Qualifikationsnachweise

- Vorlegen einer gültigen Fahrerlaubnis vor der Nutzung von Staplern, Hebebühnen und ähnlichen Flurförderfahrzeugen.
- Bescheinigung über die Qualifikation zum Schweißen und anderen auszuübenden Fügearten.

Maßnahmen bei sicherheitswidrigem Verhalten

- Bei nicht befolgen der Sicherheitsvorschriften gefährden Sie andere Personen und können vom Standort verwiesen werden.

Ich bin über die angekreuzten Themen unterwiesen worden und habe den Inhalt der Unterweisung verstanden. Ich stelle bei Unklarheiten zur Sicherheit sofort die Arbeit ein und melde mich bei meinem Vorgesetzten oder dem Koordinator.

<u>Datum</u>	<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>

Unterweisung durchgeführt durch:

Name Unterschrift